

Gemeinde Möggingen Ostalbkreis

Benutzungsordnung für die Mackilohalle

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sport- und Festhalle (Mackilohalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Möggingen.
- (2) Mit der Benutzung der Mackilohalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Gemeindeverwaltung erlassenen Einzelanordnungen.

§ 2 Nutzungszweck / Nutzungsberechtigte

- (1) Die Mackilohalle wird als Mehrzweckhalle betrieben.
- (2) Die Mackilohalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Möggingen.
- (3) Die Mackilohalle wird zu diesem Zweck der örtlichen Schule, den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gesellschaften zur Nutzung überlassen.
- (4) Außerdem kann die Halle auswärtigen Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Bei Terminüberschneidungen hat grundsätzlich der örtliche Veranstalter Vorrang. Außerdem darf der Übungsbetrieb der örtlichen Vereine durch Einzelveranstaltungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (6) Für Privatnutzungen wird die Halle grundsätzlich nicht überlassen.

§ 3 Belegung

- (1) Die regelmäßige Belegung der Mackilohalle richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan (Anlage 1). Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit den in der Halle ständig zum Sport- und Übungsbetrieb untergebrachten Vereinen sowie der Grund- und Hauptschule erstellt.
- (2) Muß der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Halle für andere Veranstaltungen ausfallen, so wird hierüber der Schulleiter, der Sportverein oder die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.
- (3) Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22:30 Uhr ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann während der Ferien, insbesondere während der Sommerferien, die Halle schließen. Der Zeitraum wird öffentlich bekanntgegeben.

§ 4 Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Mit der Verwaltung der Halle, der Räume und Einrichtungen wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung und Bedienung der technischen Anlagen ist Aufgabe des Hausmeisters. Er hat für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes (einschließlich dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen und Zugangswege) zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (3) Beim Sportbetrieb durch die Schule ist der zuständige Sportlehrer, beim Vereinssportbetrieb und bei sonstigen Veranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Vereinsvorsitzende für die Beachtung der Hallenbenutzungsordnung verantwortlich, insbesondere für das Öffnen und Schließen der Halle und der Nebenräume sowie die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte und der Beleuchtung.
- (4) Die wöchentliche Unterhaltsreinigung wird im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Möglingen durchgeführt. Die erforderliche Reinigung nach Veranstaltungen ist vom Veranstalter auf dessen Kosten zu veranlassen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Toiletten und sonstigen Nebenräume sowie die Küche in sorgfältig gereinigtem Zustand zurückzugeben. Der Hallen- und Foyerbereich ist naß gereinigt, bei Sportveranstaltungen besenrein, zurückzugeben. Auch der Außenbereich ist insbesondere von Flaschen, Glas, Pappe und Papier zu säubern. Sollte bei ungenügender Säuberung eine weitere Reinigung erforderlich werden, kann die Gemeindeverwaltung diese Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

§ 5 Hausrecht der Gemeinde

- (1) Der Gemeinde steht in der Mackilohalle, in sämtlichen Nebenräumen und auf dem Gelände um die Halle das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
- (3) Das Hausrecht wird gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten von den durch die Gemeinde beauftragten Dienstkräfte ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges und unentgeltliches Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten sowie bei Veranstaltungen zu gewähren ist.
- (4) Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes in der Halle, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes ist der Hausmeister bestellt.
- (5) Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 6 Übungs- und Sportbetrieb

- (1) Die Halle ist beim Übungsbetrieb durch den Sportlereingang zu betreten. Das Betreten der Halle und des Turnschuhganges ist nur mit Sportschuhen mit abriebfester heller Sohle erlaubt. Sportschuhe, die im Freien benutzt worden sind, müssen vor dem Betreten der Halle gewechselt werden.
- (2) Bei Ballspielen dürfen verschmutzte, nasse, geharzte und eingefettete Bälle nicht benutzt werden. Das Ballspielen in den Nebenräumen ist untersagt.

- (3) Bei der Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume wird größte Ordnung und Sauberkeit erwartet. Es ist verboten im Wasch- und Duschaum Fußballstiefel, Turnschuhe oder Kleidungsstücke zu reinigen. Größere Verunreinigungen sind vom jeweiligen Verein sofort zu entfernen. Mit Wasser ist sparsam umzugehen.
- (4) Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haften der Verein, der verantwortliche Übungsleiter und die übrigen beteiligten Personen in vollem Umfang. Die verschuldeten und unverschuldeten Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, daß der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Den Benutzern wird deshalb empfohlen, die Halle und die Geräte vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.

§ 7 Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Für die ständige Belegung der Räume (entsprechend dem Belegungsplan) durch die örtlichen Sportvereine und die Grund- und Hauptschule zu Übungs- und Unterrichtszwecken bedarf es keiner besonderen Überlassung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Für Veranstaltungen die über den in Absatz 1 beschriebenen Umfang hinaus gehen bedarf es für die Überlassung der Halle sowie der Nebenräume der schriftlichen Erlaubnis (Überlassung) durch die Gemeindeverwaltung.
Hiervon ausgenommen sind Sportveranstaltungen. Diese bedürfen lediglich der rechtzeitigen Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die spätere Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung abgeleitet werden. Erst die schriftliche Erlaubnis (Überlassung) der Gemeindeverwaltung und die Anerkennung der Überlassungsbedingungen durch den Veranstalter bindet die Gemeinde und den Veranstalter.
- (4) Anträge auf Überlassung der Halle und der Nebenräume sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Liegen für einen Tag mehrere Anträge vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseingangs. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 8 Rücknahme der Überlassung

- (1) Die Gemeinde kann die Überlassung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung der Halle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt durchführen will. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Veranstaltung nicht am beantragten Termin durchgeführt, hat dies der Veranstalter sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Hieraus entstehende Kosten und Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

§ 9 Übergabe der Halle und fristgerechte Räumung

- (1) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (2) Grundsätzlich darf der Veranstalter nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Es ist dafür zu sorgen, daß die übrigen Räumlichkeiten verschlossen sind.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die überlassenen Räume zum Ende der Überlassung geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.
- (4) Der Veranstalter hat die Räume, technischen Geräte und sonstigen Gegenstände nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu benennen und gegebenenfalls vom Veranstalter zu ersetzen.
- (5) Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen. Fundsachen werden der Gemeindeverwaltung übergeben.

§ 10 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, Wirtschaftserlaubnis) rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 11 Rechte des Veranstalters

- (1) Die schriftliche Überlassung der Gemeindeverwaltung berechtigt den Veranstalter, die in der Überlassung bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen der Überlassung.
- (2) Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen der Gemeindeverwaltung angezeigt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

§ 12 Benutzungsgebühr

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle und der Nebenräume die nach der Gebührenordnung für die Mackilohalle festgelegten Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 13 Haftungsausschluß und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen

- (1) Die Benutzung der Mackilohalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Die Gemeinde überläßt die Mackilohalle, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Räume, Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfaßt nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde. Die Verantwortung des Veranstalters nach Abs. 7 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (4) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. In diesem Fall werden die Schäden der Gemeinde auf Kosten des Vereins oder Veranstalters behoben. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Verein oder Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die örtlichen, gemeinnützigen Vereine, deren Veranstalterisiko im Rahmen der bei der Württembergischen Gemeindeversicherung bestehenden Haftpflichtversicherung der Gemeinde Mögglingen abgedeckt wird. Die örtlichen Vereine haben hierfür zur Abdeckung des Versicherungsbeitrages bei der Überlassung der Halle eine Gebühr zu entrichten. Wegen Zunahme von Vandalismus bei Veranstaltungen empfiehlt die Gemeinde einen Ordnungsdienst einzuteilen, da bei mutwilligen Beschädigungen der Veranstalter haftet. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung tritt in solchen Fällen nicht ein.
- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachten Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Sachen wie z.B. vereinseigene Musikinstrumente, Mobilar, Geräte usw., übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (8) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Verein oder Veranstalter und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.

§ 14 Veranstaltungsablauf / zulässige Personenzahl, Bestuhlung und Garderobe

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstätten Verordnung. Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.
- (2) Die Erfordernis einer Feuer- und Sanitätswache wird vom Bürgermeister festgelegt und auch angefordert. Die Einteilung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten. Der Veranstalter hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Die in der Überlassung festgesetzte zulässige Personenzahl sowie die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 (Freihalten von Rettungswegen) sind zu beachten. Der Veranstalter darf nicht mehr Karten ausgeben, bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als die in der Überlassung zulässige Personenzahl vorgibt
- (4) Der Auf- und Abbau der Stühle, Tische und der Bühne ist Sache des jeweiligen Veranstalters.
- (5) Mit der Überlassung der Halle wird dem Veranstalter auch die Garderobenanlage überlassen. Sofern ein Garderobendienst eingesetzt wird, besteht bei der Gemeinde zur Absicherung eine Haftpflichtversicherung. Hierfür ist mit der Überlassung eine Gebühr zu entrichten.

§ 15 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere hat er auf die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage und der Jugendschutzbestimmungen zu achten sowie für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

§ 16 Bewirtschaftung

- (1) Der Veranstalter hat die Möglichkeit, die Bewirtschaftung der Veranstaltung selbst zu übernehmen oder sich Dritten (z.B. örtl. Gastwirt) zu bedienen.
- (2) Der Veranstalter hat bei einer Bewirtschaftung rechtzeitig vorher die gesamte Kücheneinrichtung stückzahlmäßig vom Hausmeister zu übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung in sorgfältig gereinigtem Zustand zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene oder fehlende Küchen Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Reicht das vorhandene Geschirr und Besteck nicht aus, wird die Veranstaltung zusätzlich durch das Geschirrmobil der Gemeinde Mögglingen versorgt. Die hierfür entstehenden Mehrkosten hat der Veranstalter zu tragen. Küchenwäsche (Geschirrtücher, Servietten und sonstige Verbrauchsmittel) hat grundsätzlich der Veranstalter zu stellen.
- (3) Die Speisenzubereitung darf nur in der Küche erfolgen.

§ 17 Brand- und Unfallverhütungsvorschriften / Rettungswege

- (1) Die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu achten.
- (2) Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur mindestens schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen außerdem nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.
- (3) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm, hängende Raumdekorationen mindestens 2,50 m entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
- (4) Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist im Gebäude und unmittelbar vor dem Gebäude unzulässig.
- (6) Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
- (7) Auf den Rettungswegen des Grundstücks, auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind (Plan Anlage 2), dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden. Der Zufahrtsweg an der nördlichen Hallenseite als Feuergasse und die Fluchtwege an der Ost- und Westseite der Halle sind freizuhalten. Die Einhaltung dieser Anordnung ist durch einen Ordnungsdienst sicherzustellen. Der Umfang des Ordnungsdienstes wird durch die Überlassung geregelt.

§ 18 Zuschauertribüne

Aus Sicherheitsgründen darf die Zuschauertribüne in eingefahrenem Zustand weder betreten noch als Sitzgelegenheit und Ablage für schwere Gegenstände verwendet werden.

§ 19 Rauchverbot / Besondere Schutzmaßnahmen bei Veranstaltungen

Während der Übungsstunden und bei sportlichen Veranstaltungen ist das Rauchen in der Halle und in sämtlichen Nebenräumen (z.B. Umkleieräume, Foyer etc.) untersagt. Bei kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere bei Discos, Faschingsveranstaltungen hat der Veranstalter in besonderem Maße auf den Schutz und Erhalt der Halle zu achten. Die Gemeinde kann den Veranstalter mittels Überlassung zu entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Bodenabdeckungen) verpflichten.

§ 20 Umgang mit Dekorationen

- (1) Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z.B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung bzw. des Hausmeisters erfolgen.
- (2) Durch die Anbringung von Dekorationen dürfen keine Beschädigungen an der Halle und den Einrichtungen entstehen. Die Halle, Nebenräume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken, stark haftende Klebebänder etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen, geschraubt bzw. angebracht werden.
- (3) Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc., unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle des Hausmeisters.
- (4) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

§ 21 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher entstehenden Schadensersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Vereine oder Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Anmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können durch die Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mackilohalle, dessen Räume und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 22 Schlußbestimmungen

Die Benutzungsordnung für die Mackilohalle tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle (Mackilohalle) vom 01.12.1979 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,
Mögglingen, 29. Januar 1999

Schweizer, Bürgermeister